

## Informationen zum Elternbeirat (lt. BayEUG)

<b>Mitglieder</b>	<p><b><u>Anzahl:</u></b> Für je 15 Schüler einer Grund- oder Mittelschule wird ein Mitglied des Elternbeirates gewählt. Der Elternbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 12 Mitgliedern.</p>
<b>Wahl</b>	<p><b><u>Wahlberechtigung:</u></b> Stimmberechtigt sind (mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz): – die anwesenden Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind an der betreffenden Schule haben, für das eine Stimme abgegeben werden kann. – von den Erziehungsberechtigten ermächtigte Person, sofern vor der Wahl die Ermächtigung schriftlich vorliegt.</p> <p><b><u>Wahltermin und Einladung:</u></b> Über Ort, Zeit und Verfahren entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Besteht an der Schule bisher kein Elternbeirat, so entscheidet der Schulleiter. Die Wahl soll spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.</p> <p><b><u>Wahl:</u></b> Die Wahl des Elternbeirats erfolgt analog zur Wahl des Klassenelternsprechers nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen.</p> <p><b><u>Niederschrift:</u></b> Über die Wahl wird eine Niederschrift über den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt.</p>
<b>Amtszeit</b>	<p>Die Amtszeit beträgt an Grundschulen und Mittelschulen zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ablauf der Amtszeit,</li><li>– Ausscheiden des Kindes aus der Schule,</li><li>– Niederlegung des Amtes.</li></ul> <p>An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit Ersatzpersonen nach.</p>
<b>Aufgaben</b>	<p>Der Elternbeirat nimmt die Belange der Eltern der Schüler einer Schule wahr und wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, mit. Die Mitwirkungsrechte sind z.T. in Art. 65 BayEUG zusammengefasst. Weitere Mitwirkungsrechte sind in den Schulordnungen benannt.</p> <p>In Grundschulen wirkt der Elternbeirat in allen Angelegenheiten mit, für die an Mittelschulen das Schulforum zuständig ist.</p> <p>Eltern und Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler vertiefen (Schulgemeinschaft)</li></ul>

- Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler wahren
  - Wünsche und Anregungen der Eltern beraten
  - Begründete Anträge auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung, die der Schulleiter einberuft.
- Darüber hinaus kann der Elternbeirat von sich aus auch andere Veranstaltungen für Eltern und Schüler der gesamten Schule, einzelner Jahrgangsstufen oder Klassen einberufen.
- Keine Teilnahmepflicht für Schulleiter und Lehrkräfte
- Einvernehmen bei Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen.
  - Einvernehmen bei durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigten Erhebungen.

#### Mitwirkungseinrichtungen

- Durch Vertreter (Vorsitzender und zwei gewählte Mitglieder) an den Beratungen des Schulforums teilnehmen
- Mitentscheidung bzw. Mitberatung nach Vorgaben des Art. 69 (4) BayEUG
- Anhörung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen.
- Der Schulleiter teilt dem Elternbeirat rechtzeitig Tag und Uhrzeit der Lehrerkonferenz mit. Möglichkeit der Äußerung zu Wünschen und Anträgen des Elternbeirats.

#### Unterricht

- Einvernehmen zu Grundsätzen zur Festlegung der Unterrichtszeiten
- Der Schulleiter kann aus besonderen Gründen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat einen Tag für unterrichtsfrei erklären unter zeitnaher Verlegung des Unterrichts auf einen unterrichtsfreien Tag im gleichen Schuljahr.

#### Veranstaltungen der Schule

- Zustimmung zur Zusammenstellung von Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie deren Durchführung
- Zustimmung zur Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule sowie
- zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit

#### Lernmittel

- Einführung zugelassener Lernmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat
- Einführung übriger Lernmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat; ggf.

#### Festlegung eines Höchstbetrages

#### Ordnungsmaßnahmen

- Mitwirkung bei Ordnungsmaßnahmen (zeitweiser Unterrichtsausschluss, Verweisung an eine andere Schule) auf Antrag der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten
- Auf Antrag Mitwirkung im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann
- Stellungnahme zum Untersuchungsbericht im Verfahren einer Entlassung
- Auf Antrag Mitwirkung im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers führen kann

#### Schulorganisation

- Bei Einrichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen mitwirken
- Bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den genannten Bedingungen mitwirken

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 BayEUG mitwirken (Zustimmung)</li> <li>– Bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ sowie der Stellung eines Antrags auf Zustandekommen des Status einer MODUS-Schule mitwirken (Einvernehmen)</li> </ul> <p><b><u>Zu den Aufgaben des Elternbeirats zählen im Allgemeinen nicht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheidungen im Rahmen des Beamtenrechts wie Versetzungen von Lehrkräften, Umsetzungen, Abordnung in die Mobile Reserve, Klassenbesetzungen, usw.</li> <li>– Beschwerden von Eltern, auch gegenüber Lehrkräften, die nur ihre eigenen Kinder betreffen. Dies ist nicht von allgemeiner Bedeutung. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrkräften sollen in der Schule ( ohne den Elternbeirat, ggf. zusammen mit dem Klassenelternsprecher) im Wege einer Aussprache beigelegt werden.</li> </ul> <p>Außerhalb der Mitwirkungsmöglichkeiten liegen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gestaltung des Stundenplans</li> <li>– Teilnahme an Lehrerkonferenzen mit Ausnahme des Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG</li> <li>– Teilnahme an Noten- und Zeugniskonferenzen</li> </ul> <p>In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.</p>
<b>Ansprechpartner</b>	<p>Ansprechpartner</p> <p>In der Regel ist für den Elternbeirat der Schulleiter Ansprechpartner. Weitere Ansatzpunkte der Zusammenarbeit ergeben sich bei folgenden Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Staatliches Schulamt (Klassenbildung, Lehrerversorgung, Rechtsaufsicht)</li> <li>– Aufwandsträger (Baumaßnahmen, Schülertransport, Schulwegsicherheit)</li> <li>– Pfarrei (Schulgottesdienste, Einkehrtage bzw. Rüstzeiten).</li> </ul> <p>Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, unmittelbar mit Lehrkräften zu verhandeln. Lehrkräfte dürfen sich auch nicht direkt an den Elternbeirat wenden. Beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt uneingeschränkt auch gegenüber dem Elternbeirat. Lehrkräfte dürfen aber in die EB-Sitzung eingeladen werden; der Schulleiter kann eine Teilnahme nur aus zwingenden Gründen untersagen (z.B. Gefahr des Tribunals).</p>
<b>Schweigepflicht</b>	<p>Die Mitglieder des Elternbeirates haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, Verschwiegenheit zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihnen während ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt werden, es sei denn, die Angelegenheiten sind offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürftig</p>